

Die Vergütung des Konkursverwalters und der Vertrauensperson beim Amtsgericht Hamburg.

Von Richter Dr. Alfred Delbanco, Hamburg.

Für die Vergütung des Konkursverwalters ist im Jahre 1908 ein Tarif vom Amtsgericht Hamburg ausgearbeitet worden. Ein Abdruck desselben findet sich in der Anlage. Dieser Tarif gründet sich auf den § 51 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (RGBl. 146) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. 659). Der § 51 GKG. ist allerdings in der Novelle zum GKG. vom 21. 12. 1922 (RGBl. 1923 I 1) — in Kraft seit dem 15. 2. 1923 in der im RGBl. 1923 I 13 veröffentlichten Fassung — durch die §§ 41, 42 ersetzt worden. Trotzdem hat das Konkursgericht Hamburg den Tarif vom Jahre 1908 beibehalten, weil die in dem § 51 GKG. ä. F. vorgesehene Abstufung nach der verschiedenen Art der Erledigung einer Konkursache seinen Zwecken besser entspricht als die neue Regelung in den §§ 41, 42.

Eine Aenderung ist vor zwei oder drei Jahren insofern getroffen worden, als der Konkursverwalter im Falle der Aufhebung des Verfahrens durch Zwangsvergleich dieselbe Gebühr erhält wie im Falle der Beendigung durch Schlußverteilung. Dies deshalb, weil der Verwalter regelmäßig an Stelle des Gemeinschuldners den Zwangsvergleich vorzubereiten und die Auszahlungen vorzunehmen pflegt, womit bekanntlich eine große Arbeitslast verbunden ist.

Der Hamburger Tarif von 1908 endet mit der Wertstufe von 200 000 RM. Von Beträgen über 200 000 RM. erhält der Verwalter 1 vom Hundert.

Die Gebühr berechnet das Amtsgericht Hamburg weder nach den Aktiven noch nach den Passiven sondern nach den von dem Verwalter erzielten Einnahmen, wobei von den zur abgesonderten Befriedigung dienenden Gegenständen der hierfür erforderliche Betrag entsprechend GKG. § 43 I Satz 3 abgesetzt wird.¹⁾ Diese Berechnungsart hat den Vorteil, daß der Verwalter zu rastloser Tätigkeit angespornt wird, um bei der Verwertung des zur Konkursmasse gehörigen Vermögens (KO. § 117 I) ein möglichst günstiges Ergebnis im Interesse aller Beteiligten zu erzielen.

¹⁾ Ebenso die unten zu behandelnden neuen Richtlinien des Amtsgerichts Berlin-Mitte unter III 5.

Auf die in dem Tarife errechneten Gebühren wird seit mehreren Jahren, da sich die Lebensverhältnisse erheblich verteuert haben, ein Zuschlag von 20 v. H. gewährt. Ist der Umfang der geleisteten Arbeiten oder der getragenen Verantwortung ein besonders hervortretender gewesen, oder ist durch die Tätigkeit des Verwalters ein besonderer Erfolg erzielt worden, so wird ein noch höherer Zuschlag bis manchmal 100 v. H. zugebilligt, außer bei großen Konkursmassen, bei denen sich der Verwalter mit einem Zuschlage von 20 v. H. begnügen oder eines solchen entraten muß. Im allgemeinen schwankt der Zuschlag zwischen 20 v. H. und 50 v. H. Große Konkursmassen gehören nach Einführung der Vergleichsordnung vom 5. 7. 1927 (RGBl. I 139), in Kraft seit dem 1. 10. 1927, zu den Seltenheiten.

Mit den neuen Richtlinien des Amtsgerichts Berlin-Mitte für die dort tätigen Konkursverwalter — abgedruckt in JW. 1929, 1633 und Konkurs- und Treuhandwesen (KonkTr.) 1929 Heft 5 S. 69²⁾ — kann sich das Amtsgericht Hamburg in Ansehung der unter III daselbst behandelten Gebühren und Auslagen insbesondere aber mit dem Tarife am Schlusse des Abschn. III nicht einverstanden erklären, weil die darin enthaltenen Ansätze zu niedrig gehalten sind. Die Konkursverwalter würden dabei nicht mehr auf ihre Kosten kommen. Man darf nicht vergessen, daß ständig beschäftigte Konkursverwalter, wie es sie in Berlin und Hamburg gibt, über einen großen Stab von tüchtigen und daher gut zu entlohnenden Angestellten verfügen müssen. Außerdem müssen sie geräumige Lokalitäten innehaben; sonst können sie keine Gläubigerversammlungen bei sich abhalten. Dem Konkursgericht Hamburg ist übrigens mitgeteilt worden, daß die Berliner Konkursverwalter mit dem Tarife des Amtsgerichts Berlin-Mitte nicht zufrieden sind und eine Erhöhung der Gebührensätze erstreben. Gegen Einzelheiten des Berliner Tarifs haben auch Levy in KonkTr. 1929 Heft 6 S. 85 und Jaffa ebenda Heft 7 S. 100 Stellung genommen.

Die Handelskammer Hamburg hat sich der Mühe unterzogen, die Gebühren für Konkursverwalter nach

²⁾ Vgl. auch KonkTr. 1927 S. 55 und Samolewitz, Vergleichsordnung, § 46 Bem. 2.

Berliner und Hamburger Muster für einige Wertstufen zu errechnen. Das Konkursgericht Hamburg hat die Berechnungen nachgeprüft. Das Ergebnis ist folgendes:

Verwertete Aktivmasse	Berliner Verwaltungs- gebühr für Konkursverwalter	Hamburger Ver- waltungsgebühr für Konkursver- walter ohne Zuschlag
<i>RM</i> 5 000.—	<i>RM</i> 500.—	<i>RM</i> 800.—
" 10 000.—	" 800.—	" 1 300.—
" 50 000.—	" 2 600.—	" 2 500.—
" 100 000.—	" 3 600.—	" 4 500.—
" 200 000.—	" 4 600.—	" 10 000.—
" 500 000.—	" 7 600.—	" 13 000.—
" 1 000 000.—	" 12 600.—	" 18 000.—
" 2 000 000.—	" 17 600.—	" 28 000.—
" 5 000 000.—	" 32 600.—	" 58 000.—

An dieser Stelle ist zu wiederholen, daß die großen Zahlen eigentlich nur auf dem Papier stehen.

Für die Vergütung der Vertrauensperson existiert bei dem Vergleichsgericht Hamburg kein Tarif. Bei Berechnung dieser Vergütung legt dieses Gericht in Würdigung des Umstandes, daß die Vertrauensperson eine große Verantwortung zu tragen hat, die Aktivmasse am Schlusse des Verfahrens zu Grunde, nicht die Passivmasse. Seit einiger Zeit wird folgendes Schema angewendet:

Bei Aktiven	
bis <i>RM</i> . 20 000.—	4—3 v. H.
über <i>RM</i> . 20 000.— bis <i>RM</i> . 50 000.—	3—2 v. H.
über <i>RM</i> . 50 000.— bis <i>RM</i> . 100 000.—	2—1½ v. H.
von den Mehrbeträgen	½ v. H.

Jedoch ist in erster Linie entscheidend, ob die Tätigkeit der Vertrauensperson schwierig, mühsam oder besonders verantwortungsvoll war. Sind mehrere Vertrauenspersonen ernannt worden, ein sehr häufig vorkommender Fall, so müssen sie sich in die Vergütung teilen, aber nicht immer gleichmäßig.

Eine von der Handelskammer Hamburg beigebrachte, vom Vergleichsgericht Hamburg nachgeprüfte Aufstellung lautet wie folgt:

Aktivmasse	Berliner Ver- waltungsgebühr für Vertrauens- personen	Hamburger Ver- waltungsgebühr für Vertrauens- personen
<i>RM</i> 5 000.—	<i>RM</i> 165.—	<i>RM</i> 200.—
" 10 000.—	" 265.—	" 400.—
" 50 000.—	" 865.—	" 1 000.—
" 100 000.—	" 1 200.—	" 1 500.—
" 200 000.—	" 1 500.—	" 2 000.—
" 500 000.—	" 2 330.—	" 3 500.—
" 1 000 000.—	" 4 200.—	" 6 000.—
" 2 000 000.—	" 5 865.—	" 11 000.—
" 5 000 000.—	" 10 865.—	" 26 000.—

Danach berechnet das Amtsgericht Berlin-Mitte bei niedrigen und mittleren Aktiven etwas geringere und bei

großen Aktiven, welche ab *RM*. 2 000 000.— hier noch nicht vorgekommen sind, erheblich niedrigere Gebühren.

Der Tarif des Amtsgerichts Berlin-Mitte, welcher die Vertrauensperson mit ⅓ bis ⅓ der Konkursätze, je nach Zeitdauer, Umfang und Schwierigkeit der Sache, honoriert, ist in KonkTr. 1929 Heft 11 S. 176 abgedruckt. Ähnlich so wird vom Amtsgericht Leipzig, welches der Vertrauensperson einen Gebührensatz von ⅓ bis ⅓ der Konkursverwaltergebühr zubilligt, verfahren. Der Leipziger Tarif ist in KonkTr. 1928 S. 33 und 1929 Heft 11 S. 176 enthalten.

Anlage.

Vergütung des Konkursverwalters

unter Zugrundelegung des § 51 Reichsgerichtskosten-gesetz vom 18. Juni 1878 (RGBl. 141).

Vom Amtsgericht Hamburg zusammengestellt im Jahre 1908.

Bei einer verwerteten Aktivmasse von <i>RM</i>	Aufhebung		Einstellung		
	des Verfahrens		nach dem Be- ginn des Voll- zugs einer Abschl. Ver- teilung oder nach dem Be- ginn e. Vergl. Termins	nach	vor
	durch Schluß- vertlg.	durch Zwangs- vergl.		dem Ablauf der Anmeldefrist	
	§ 51 I	§ 51 II	§ 51 III	§ 51 IV	§ 51 V
2 000.—	400.—	360.—	300.—	200.—	100.—
3 000.—	600.—	540.—	450.—	300.—	150.—
4 000.—	700.—	630.—	525.—	350.—	175.—
5 000.—	800.—	720.—	600.—	400.—	200.—
6 000.—	900.—	810.—	675.—	450.—	225.—
7 000.—	1 000.—	900.—	750.—	500.—	250.—
8 000.—	1 100.—	990.—	825.—	550.—	275.—
9 000.—	1 200.—	1 080.—	900.—	600.—	300.—
10 000.—	1 300.—	1 170.—	975.—	650.—	325.—
11 000.—	1 400.—	1 260.—	1 050.—	700.—	350.—
12 000.—	1 500.—	1 350.—	1 125.—	750.—	375.—
13 000.—	1 600.—	1 440.—	1 200.—	800.—	400.—
14 000.—	1 700.—	1 530.—	1 275.—	850.—	425.—
15 000.—	1 800.—	1 620.—	1 350.—	900.—	450.—
20 000.—	1 900.—	1 710.—	1 425.—	950.—	475.—
25 000.—	2 000.—	1 800.—	1 500.—	1 000.—	500.—
30 000.—	2 100.—	1 890.—	1 575.—	1 050.—	525.—
35 000.—	2 200.—	1 980.—	1 650.—	1 100.—	550.—
40 000.—	2 300.—	2 070.—	1 725.—	1 150.—	575.—
45 000.—	2 400.—	2 160.—	1 800.—	1 200.—	600.—
50 000.—	2 500.—	2 250.—	1 875.—	1 250.—	625.—
55 000.—	2 700.—	3 430.—	2 025.—	1 350.—	675.—
60 000.—	2 900.—	2 610.—	2 175.—	1 450.—	725.—
65 000.—	3 100.—	2 790.—	2 325.—	1 550.—	775.—
70 000.—	3 300.—	2 970.—	2 475.—	1 650.—	825.—
75 000.—	3 500.—	3 150.—	2 625.—	1 750.—	875.—
80 000.—	3 700.—	3 330.—	2 775.—	1 850.—	925.—
85 000.—	3 900.—	3 510.—	2 925.—	1 950.—	975.—
90 000.—	4 100.—	3 690.—	3 075.—	2 050.—	1 025.—
95 000.—	4 300.—	3 870.—	3 225.—	2 150.—	1 075.—
100 000.—	4 500.—	4 050.—	3 375.—	2 250.—	1 125.—
110 000.—	5 500.—	4 950.—	4 125.—	2 750.—	1 375.—
120 000.—	6 000.—	5 400.—	4 500.—	3 000.—	1 500.—
130 000.—	6 500.—	5 850.—	4 875.—	3 250.—	1 625.—
140 000.—	7 000.—	6 300.—	5 250.—	3 500.—	1 750.—
150 000.—	7 500.—	6 750.—	5 625.—	3 750.—	1 875.—
200 000.—	10 000.—	9 000.—	7 500.—	5 000.—	2 500.—

bis her nicht
vorge-
kommen